



Handreichung für den Betrieb von Kantinen, Cafeterien und Kiosken an staatlichen Schulen

Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung	2
II. Organisationsformen	2
1. Organisation und Verantwortlichkeit für den Betrieb.....	3
Modell I: Die Schule als Betreiber	3
Modell II: Die Schule vergibt den Betrieb der Kantine an einen anderen Rechtsträger	3
2. Grundsätze über den Betrieb einer Schulcafeteria, einer Kantine oder eines Kiosks	4
3. Vor dem Betrieb einer Kantine, Cafeteria oder eines Kiosks sollte Folgendes bedacht werden:	4
III. Personalrechtliche Aspekte bei dem Betrieb nicht kommerzieller Kantinen oder Cafeterien mit hauptamtlichen Kräften (Modell II/2)	5
IV. Steuerrechtliche und gewerberechtliche Aspekte bei dem Betrieb nicht kommerzieller Kantinen oder Cafeterien (Modelle I, II/1 und II/2)	6
1. Verein als Betreiber, z.B. der Schulverein.....	7
a) gemeinnütziger Verein.....	7
b) Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine.....	8
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).....	9
V. Betrieb von Kantinen und Cafeterien durch kommerzielle Anbieter (Modelle II/3 und II/4).....	10
VI. Pflichten in lebensmittelrechtlicher Hinsicht.....	11
VII. Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).....	12

I. Vorbemerkung

In den zurückliegenden Jahren haben sich an vielen Schulstandorten Initiativen für den ehrenamtlichen Betrieb von Kantinen, –Cafeterien oder Schulkiosken, gebildet, die in Kooperation mit den Schulleitungen zur Schaffung entsprechender Einrichtungen geführt haben.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ganztagsangebote in Hamburg wird es zusätzlichen Bedarf an Schulkantinen geben. In allen Ganztagschulen sollen die Schülerinnen und Schüler eine pädagogisch betreute Mittagspause mit Mittagessensangebot in der Schule verbringen können.

Die Organisation der Mittagessenausgabe obliegt der jeweiligen Schule. Die Schulen können entweder selbst eine Kantine betreiben (Modell I) oder aber eine Kantine durch einen anderen Rechtsträger betreiben lassen (Modell II), beispielsweise durch den Schulverein, eine Catering-Firma oder einen Pächter. Zuschüsse für den Betrieb der Kantine sind abgesehen von der Bereitstellung der entsprechend ausgestatteten Räume und der Zulieferung von Strom, Heizung und Wasser nicht vorgesehen. Die bei der Essenausgabe bzw. dem Betrieb einer Kantine anfallenden Kosten sind über den Preis des ausgegebenen Essens zu erwirtschaften. Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von zwei € pro Essen.

Anfragen aus den Schulen zeigen, dass bei den Schulleitungen und den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern nicht immer ausreichend Klarheit über die organisatorischen, steuerrechtlichen, gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Rahmenbedingungen herrscht. Die in den Abschnitten II bis V gegebenen Hinweise sollen den Verantwortlichen vor Ort helfen, die rechtlichen Regelungen einzuhalten und die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Die Hinweise haben Empfehlungscharakter, soweit sie sich nicht auf die Einhaltung zwingender rechtlicher Vorschriften beziehen.

Um eine Versorgung der Schülerinnen und Schüler sowie des Kollegiums in der Schule mit Speisen und Getränken sicherzustellen, bieten dieje nach Größe der Schule und der Art der nachgefragten Lebensmittel in Betracht kommenden Modelle unterschiedliche Vorteile. Sind beispielsweise in der Schule entsprechende Räumlichkeiten vorhanden und besteht eine ausreichende Nachfrage nach warmen (Mittags-)Gerichten, kommt eine Verpachtung der Schulkantine oder Cafeteria an eine kommerzielle Betreiberin oder einen kommerziellen Betreiber in Betracht. In manchen Stadtteilen bestehen Beschäftigungsgesellschaften oder ähnliche Projekte, die einen professionellen Betrieb auch dann sicherstellen können, wenn die Umsatzerwartungen für andere Anbieter weniger interessant sind. (Modell II, Varianten 3 und 4)

In einer Reihe von Schulen aber werden Imbisse oder Getränke von Eltern oder Schülerinnen und Schülern ehrenamtlich verkauft. Als in diesem Sinne nicht kommerziell wird der Betrieb eines Kiosks oder einer Kantine angesehen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber ehrenamtlich oder nur gegen eine geringe Aufwandsentschädigung tätig werden und die Waren zum Selbstkostenpreis oder mit geringen Gewinnen verkauft werden und ggf. die erzielten Gewinne der Schule unmittelbar oder über den Schulverein zur Verfügung gestellt werden. (Modell I)

II. Organisationsformen

Oftmals werden Kioske oder auch Cafeterien und Kantinen mit großem Engagement Ehrenamtli-

cher im allseitigen Einvernehmen betrieben, ohne dass es zu Konflikten kommt. Solche positiven Verhältnisse, bei denen die ganze Schule von dem ehrenamtlichen Einsatz Einzelner profitiert, sollten nicht durch einen übermäßigen Regelungsaufwand beeinträchtigt werden. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen müssen gleichwohl zwischen Schule und den Betreiberinnen oder Betreibern schriftlich festgehalten werden, zumal die Schule durch stillschweigendes Dulden von ihrem Teil der Verantwortung für das, was auf dem Schulgrundstück geschieht, nicht frei wird.

1. Organisation und Verantwortlichkeit für den Betrieb

Die Schulen können für den Betrieb einer Schulkantine (oder Cafeteria) verschiedene Organisationsformen wählen.

Modell I: Die Schule als Betreiber

Die Schule betreibt die Kantine selbst mit Hilfe von Ehrenamtlichen, die nicht in einem Verein zusammengeschlossen sind.

Das Modell I orientiert sich am Vorbild der bisherigen Organisation von Cafeterien an einigen Schulen in Hamburg durch Eltern und Schüler auf der Basis von selbst organisierter Tätigkeit. Die Schule betreibt die Kantine selbst mit Hilfe von Ehrenamtlichen ohne Gründung eines Vereins. Die Ehrenamtlichkeit setzt voraus, dass die Mitarbeit freiwillig, unentgeltlich und ohne ein Weisungsverhältnis durch Schulleitung oder Vertreterinnen oder Vertreter der BBS erfolgt. Gleichwohl bleibt hier die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kantine bei der Schulleitung, da nur deren direkte Einsetzung der Ehrenamtlichen in ihre Tätigkeit eine Unfallversicherung durch die Landesunfallkasse sichert.

Die Schulleitung muss den „Auftrag“ namentlich und persönlich an die betreffende Person vergeben und dokumentieren, welche Person er/sie eingesetzt hat. Sofern Personen ehrenamtlich in der Kantine tätig werden, die Beschäftigte der FHH sind, benötigen sie hierzu eine Nebentätigkeitsgenehmigung; dies gilt auch dann wenn sie keine Aufwandsentschädigung erhalten. Die ehrenamtliche Tätigkeit von Schulhausmeistern in Schulkantinen ist wegen des Umfangs der Arbeitszeit von Schulhausmeistern nicht möglich.

Modell II: Die Schule vergibt den Betrieb der Kantine an einen anderen Rechtsträger

Die Schule kann den Betrieb der Kantine auch an einen anderen Rechtsträger vergeben. Hier kommt z.B. ein eigens hierfür gegründeter Verein, der Schulverein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ein Pächter, eine Catering-Firma oder eine regionale soziale Einrichtung in Frage, die entsprechende Leistungen erbringt. Dabei handelt es sich um eigene Rechtsträger, die selbständig tätig sind. Der Pächter oder die Anbieterfirma, die für den an den Schulen zu erbringenden Service Personal einstellt oder eingestellt hat, trägt selbst die alleinige Personalverantwortung. Es entsteht also kein Beschäftigungsverhältnis mit der Schule oder der Behörde für Bildung und Sport.

In diesem Modell II sind vier Varianten denkbar:

Variante 1:

Die Kantine wird von einem Verein betrieben. Rechtsträger kann der Schulverein oder ein eigens zum Kantinenbetrieb gegründeter Verein mit ehrenamtlichen Helfern sein. Der Verein trägt selbst

die Verantwortung für die Einhaltung aller Verpflichtungen (steuer- und hygienerechtliche Regelungen, Gesundheitsschutz, Versicherungen etc.).

Variante 2:

Der Verein (vgl. Variante 1) stellt eigens hauptamtliche Kräfte für die Küchenarbeit ein. Er hat dann neben den Verpflichtungen aus Variante 1 alle Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Dies gilt auch bei der Begründung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse.

Variante 3:

Ein externer Anbieter übernimmt den Kantinenbetrieb mit eigenem Personal. Die Schule (also letztlich die Freie und Hansestadt Hamburg) schließt dazu einen Vertrag z.B. mit einer Catering-Firma über die Anlieferung von Essen und den Einsatz des firmeneigenen Personals in der Schulkantine ab. Vertragspartner der Schule kann hier auch eine regionale soziale Einrichtung sein – z.B. eine Arbeitsloseninitiative - , die entsprechende Leistungen erbringen kann.

Variante 4:

Die Kantine wird durch einen Pächter betrieben. Die Schule schließt dazu einen Vertrag mit einem Pächter ab, der das Essen liefert und die hauswirtschaftlichen Tätigkeit selbstverantwortlich (mit eigenem Personal) durchführt. Hier ist die Schulleitung für die Kontrolle der Einhaltung des Pachtvertrages durch den Pächter verantwortlich.

Wichtig: Die Behörde für Bildung und Sport ist in keinem Fall Betreiber der Kantine. Personen, die Beschäftigte der FHH sind, benötigen für die Tätigkeit als externe Anbieter oder Pächter eine Nebentätigkeitsgenehmigung. Schulhausmeister können wegen des Umfangs ihrer Arbeitszeit nicht als Anbieter oder Pächter von Kantinenleistungen tätig werden.

2. Grundsätze über den Betrieb einer Schulcafeteria, einer Kantine oder eines Kiosks

Es ist grundsätzlich nur der **Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr in den Schul-, und Mittagspausen bzw. im Anschluss an den Unterricht an schulangehörige Personen** zulässig. Der Verkauf von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren ist unzulässig. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus Grundsätze für den Betrieb des Kiosks bzw. der Schulkantine, insbesondere über die Art des Sortiments, in der Hausordnung aufstellen (vgl. auch § 31 Abs. 3 HmbSG).

3. Vor dem Betrieb einer Kantine, Cafeteria oder eines Kiosks sollte Folgendes bedacht werden:

Bei der Einrichtung und dem Betrieb des Kiosks/der Kantine sollen die Interessen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und des an der Schule beschäftigten Personals berücksichtigt und nach Möglichkeit in Einklang gebracht werden. Vor Entscheidungen in diesem Zusammenhang holt die Schulleitung rechtzeitig die Stellungnahme der Schulkonferenz ein. Entscheidungen trifft die Schulleitung.

Vor der Aufnahme des Betriebs müssen **schriftliche Vereinbarungen** zwischen den künftigen Betreiberinnen oder Betreibern und der Schule, vertreten von der Schulleitung, getroffen werden. Die unter Ziffer 2 verfassten Grundsätze sollten Bestandteil der Vereinbarung werden. In der Vereinbarung sind die Verantwortlichen für den Betrieb des Kiosks/der Kantine zu benennen. Zudem ist insbesondere die Überlassung der Räumlichkeiten und die Art und Weise des Betriebs in der Schule zu regeln.

In diese Vereinbarung sollte ferner aufgenommen werden, dass der Betrieb des Verkaufsstandes/der Kantine jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gekündigt werden kann. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer Entscheidung erhält die Schulkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Gefährdung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder aus sonstigem wichtigen Grund kann die Schulleitung den Betrieb bis zu der Befassung der Schulkonferenz vorläufig untersagen.

Um sicherzustellen, dass es sich um einen **nicht kommerziellen Betrieb (Modelle I, II/1 und II/2)** handelt, dem Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können, haben die Betreiberin oder Betreiber über die Ein- und Ausgaben sowie eventuelle Aufwandsentschädigungen abzurechnen. Als Grundlage dient ein einfaches Kassenbuch, in dem alle Ein- und Ausgaben verzeichnet werden. Dieses muss schon aus steuerrechtlichen Gründen geführt werden (siehe dazu Abschnitt III). Die Abrechnung sollte einmal im Jahr einer Vertretung der Schule vorgelegt werden, die der Schulleitung berichtet. Als Vertretung der Schule in diesem Zusammenhang kommt beispielsweise ein von der Schulkonferenz gewählter Ausschuss mit je einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in Betracht. Bei der Einsichtnahme in die Unterlagen ist auf die Belange der ehrenamtlichen Betreiberin oder des ehrenamtlichen Betreibers Rücksicht zu nehmen, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Größe des Betriebs ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen Abstände der Einsichtnahme.

Soll der Betrieb von Kantinen und Cafeterien durch **kommerzielle Anbieter (Modelle II/3 und II/4)** erfolgen, ist zuvor Rücksprache mit der Schulaufsicht zu halten, so dass eventuelle Fragen – ggf. auch unter Einschaltung der Rechtsabteilung und der Bauabteilung der Behörde für Bildung und Sport – im Vorfeld geklärt werden können.

III. Personalrechtliche Aspekte bei dem Betrieb nicht kommerzieller Kantinen oder Cafeterien mit hauptamtlichen Kräften (Modell II/2)

In Modell II Variante 2 tritt der Verein selbstständig als Arbeitgeber mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten auf. Die hauptamtlichen Kräfte stehen allein in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein, nicht jedoch zur Schule oder zur Behörde. Vorgesetzte Person der Küchenkräfte ist nicht die Schulleitung, sondern der Vereinsvorstand.

Der Verein ist als juristische Person eigenverantwortlich und unabhängig von der Schulleitung tätig. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verpflichtungen (u.a. Einhaltung der steuerrechtlichen u. hygienerechtlichen Regelungen, Gesundheitsschutz, Versicherungen) trägt der Verein. So muss der Verein auch für eine Unfallversicherung der in der Kantine tätigen Personen sorgen. Es ist keine Versicherung durch die LUK möglich. Der Verein kann u.U. als gemeinnützig anerkannt und damit steuerrechtlich begünstigt werden.

Begründet der Verein geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Monatsgehalt von maxi-

mal 400 Euro, so muss er zusätzlich zu dem Gehalt eine pauschale Abgabe in Höhe von 23 bzw. 25 % des Entgelts leisten (Krankenversicherung 11%, Rentenversicherung 12 % und ggf. 2% Pauschalsteuer). Die Pauschalbeträge sind vom Arbeitgeber an die gemeinsame Einzugsstelle, die Knappschaft-Minijob-Zentrale, abzuführen, an die auch die Sozialversicherungsmeldungen zu senden sind. Diese besonderen Regelungen für geringfügig Beschäftigte gelten allerdings nur dann, wenn bei diesen keine weiteren (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die zu einem monatlichen Einkommen von mehr als 400 Euro führen. Insbesondere können keine Personen von den Vereinen geringfügig beschäftigt werden, die auch bei der FHH beschäftigt sind.

Der Trägerverein muss die Verwaltungsaufgaben für das von ihm beschäftigte Personal selbst erfüllen, behördliche Unterstützung oder Rechtsberatung kann nicht regelhaft gewährt werden.

IV. Steuerrechtliche und gewerberechtliche Aspekte bei dem Betrieb nicht kommerzieller Kantinen oder Cafeterien (Modelle I, II/1 und II/2)

Auch wenn der ehrenamtliche Einsatz der Eltern und der Betrieb einer Kantine im alleinigen Interesse der Schülerinnen und Schüler erfolgen und Gewinne entweder nicht entstehen oder der Schule zur Verfügung gestellt werden, unterliegt der Betrieb den gewissen steuerlichen Rahmenbedingungen. Ausnahmeregelungen, wie etwa der generelle Abgabeverzicht auf Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer- oder Umsatzsteuererklärungen, sind nicht vorgesehen. Die Verantwortung für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften trägt die oder der jeweils Steuerpflichtige: Diese Verantwortung kann den Betreiberinnen oder Betreibern nicht von der Schule oder der Behörde abgenommen werden. Für die steuerlichen Rechte und Pflichten der oder des Einzelnen sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend, so dass im Folgenden nur allgemeine, nicht abschließende Hinweise zur gegenwärtigen Rechtslage gegeben werden können. Im Einzelfall aber erteilen die zuständigen Stellen bei den Finanzämtern oder in den Bezirksamtern gerne die erforderlichen Auskünfte.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Kantine von einem Verein, zum Beispiel vom Schulverein als einem eingetragenen Verein, betrieben wird und die Eltern und Schülerinnen und Schüler für diesen Verein nur tätig werden, oder ob die Kantine von Einzelnen oder einer Gruppe von Privatpersonen, zum Beispiel Eltern, betrieben wird.

Es wird dringend empfohlen, dass die Kantine vom Schulverein oder einem anderen eingetragenen Verein betrieben wird und die Eltern oder Schülerinnen und Schüler für den Schulverein tätig werden. In einem solchen Fall ist die steuerrechtliche Handhabung relativ einfach. Komplizierter stellt sich das Verfahren dar, wenn Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen in eigener Regie tätig werden.

In steuerrechtlichen Fragen entsprechender Vereine können Sie sich an das Finanzamt Hamburg Mitte wenden. Ansprechpartner für Fragen bzgl. bereits bestehender Vereine ist dort **Herr Christiansen (Tel.: 428 53 – 6841)**, für neu zu gründende Vereine ist Ansprechpartnerin **Frau Balfanz (Tel.: 428 53 – 6840)**.

1. Verein als Betreiber, z.B. der Schulverein

Wenn die Kantine vom Schulverein betrieben wird und der Schulverein im Vereinsregister eingetragen ist (e. V.), ist eine Gewerbeanmeldung nicht erforderlich.

Es kann auch ein **neuer Verein gegründet** werden (§§ 55 BGB ff.). Voraussetzungen für die Gründung eines Vereins sind eine Mindestmitgliederzahl von 7 Personen, die Fassung einer Vereinssatzung, die Anmeldung und die Eintragung des Vereins im Vereinsregister bei dem Amtsgericht. Spätere Änderungen der Satzung müssen ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 71 BGB).

Der Betrieb von Schulkiosken oder Cafeterien zum Verkauf von Speisen und Getränken durch einen gemeinnützigen Verein stellt einen – grundsätzlich steuerpflichtigen – wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 Abgabenordnung) dar. Allerdings können Vereine bei einer entsprechenden Gestaltung ihrer Satzung und einer tatsächlichen Betätigung in deren Rahmen als **gemeinnützig – und damit steuerbegünstigt** – vom Finanzamt anerkannt und behandelt werden. Gemeinnützige Vereine werden nur hinsichtlich ihrer steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Körperschafts- und zur Gewerbesteuer herangezogen.

a) gemeinnütziger Verein

Der Verkauf von Speisen und Getränken an Schüler allgemeinbildender Schulen durch einen gemeinnützigen Verein wird steuerrechtlich als Zweckbetrieb angesehen und damit körperschafts- und gewerbesteuerlich nicht belastet. Voraussetzung hierfür ist dabei jedoch, dass die Vereinssatzung diese Versorgung der Schüler als Zweckbestimmung enthält. Ein nicht nur geringfügiger Verkauf von Speisen und Getränken an Dritte (also nicht Schüler) kann die Gemeinnützigkeit des Vereins ausschließen. Auch der Verkauf von anderen Artikeln - hierzu zählen z.B. alkoholische Getränke, Tabakwaren, Zeitschriften u.ä., aber auch Schulbedarf wie Hefte, Stifte usw. - im Rahmen des Betriebes (Kiosk/Cafeteria) ist schädlich für die steuerliche Annahme eines Zweckbetriebes. Bei räumlich-organisatorischer und buchmäßiger Trennung kann dieser Bereich jedoch als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden, welcher - bei untergeordneter Bedeutung – die Steuerbegünstigung der Haupttätigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt.

- Bei neu gegründeten Vereinen bescheinigt das zuständige Finanzamt auf Grundlage der eingereichten Satzung und ggf. einer Darstellung der vorgesehenen Art und Weise der Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes dem Verein vorläufig den **gemeinnützigen Status** („Vorläufige Freistellung“). Bei bestehenden Vereinen wird nach Prüfung der eingereichten Steuererklärung und der tatsächlichen Geschäftsführung ein Freistellungsbescheid erteilt.
- Die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung eines länger bestehenden Vereins werden durch das zuständige Finanzamt i.d.R. in einem **dreijährigen Turnus überprüft**. Das Finanzamt kann jedoch – insbesondere in Zweifelsfällen oder bei bestehenden (größeren) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Abgabe jährlicher Körperschaftsteuererklärungen und Gewerbesteuererklärungen verlangen.

- Der Rahmen, in dem sich die tatsächliche **Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins** bewegen soll, wird durch die §§ 52 – 68 Abgabenordnung gesetzt. Insbesondere zu nennen sind hier die Bestimmungen des § 55 der Abgabenordnung zur Selbstlosigkeit, welche von dem Verein und seinem Vorstand strikt beachtet werden sollten, wenn die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet werden soll. So dürfen bspw. Mittel des steuerbegünstigten Bereichs nicht dazu verwendet werden, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu errichten oder mit benötigtem Kapital auszustatten. Auch die Finanzierung von (auch vereinsinternen) geselligen Veranstaltungen ist nur sehr eingeschränkt möglich. In Zweifelsfällen empfiehlt sich vor einer geplanten Maßnahme eine Abstimmung mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt.
- Ist die Schul-Cafeteria als gemeinnütziger Verein (sog. Zweckbetrieb) anerkannt, fallen keine Körperschafts- und Gewerbesteuern an. Nur die nicht als gemeinnützig anerkannten Vereine – also steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – werden evtl. mit Überschüssen zur Körperschafts- und Gewerbesteuer herangezogen (vgl. unten unter b)
- Der Verein ist verpflichtet, über den Schulcafeteria-/Kiosk-Betrieb ein gesondertes **Kassenbuch** zu führen und darin alle Einnahmen und Ausgaben einzutragen. Im Dreijahresturnus hat der Verein dem **Finanzamt** eine sog. „**Gemeinnützigkeitserklärung**“ abzugeben. Dieser Erklärung ist eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert für die betreffenden drei Jahre beizufügen. Belege bzw. Quittungen sind nur auf gesonderte Anfrage des Finanzamtes einzureichen.
- Mit den Steuererklärungen hat der Verein zumindest eine „Überschussermittlung“ (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben) einzureichen. Das Finanzamt wird ggf. auch Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anfordern, um Sachverhalte richtig beurteilen zu können.
- Grundsätzlich besteht auch für Schulvereine eine **Umsatzsteuerpflicht**. Nach bisheriger Rechtsansicht und Verwaltungspraxis des zuständigen Finanzamtes Hamburg-Mitte-Altstadt, sind aber die Umsätze beim Verkauf von Speisen und Getränken an Schülerinnen und Schüler in Schulen durch die Schulvereine umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz. Dies befreit zwar nicht von einer – in diesem Fall unaufwendigen – Erklärung gegenüber dem Finanzamt, Umsatzsteuern sind in einem solchen Fall nach Maßgabe des Vorgesagten aber nicht zu entrichten. Um diesbezüglich sicherzugehen, sollte in jedem Fall vor Aufnahme des Betriebs Kontakt zum oben genannten zuständigen Finanzamt aufgenommen werden.
Diese Rechtsansicht und Verwaltungspraxis könnte sich zukünftig evtl. ändern, so dass keine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht mehr erfolgt, sondern nur noch eine Begünstigung gemeinnütziger Vereine nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 lit. a UstG gewährt wird.

b) Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine

Ein Verein, der die satzungsmäßigen oder tatsächlichen Voraussetzungen der §§ 52-68 der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft nicht erfüllt, wird wie jede andere Körperschaft mit seinen sämtlichen Einkünften besteuert.

- Die nicht als gemeinnützig anerkannten Vereine werden mit Überschüssen zur **Körperschafts- und Gewerbesteuer** nur dann herangezogen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Jahr insgesamt 30.678 € übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung).

Ist der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wegen der Überschreitung der o.a. Grenzen zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer heran zu ziehen, wird eine Körperschaftsteuer nur auf das einen Freibetrag von 3.835 € übersteigende Einkommen, eine Gewerbesteuer nur auf den einen Freibetrag von 3.900 € übersteigenden Gewerbeertrag festgesetzt (§ 24 Körperschaftsteuergesetz) und bei der Festsetzung der Gewerbesteuer ein Freibetrag von 3.900 € berücksichtigt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz).

Der Verein ist verpflichtet, in einem **Kassenbuch** entsprechende Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese ggf. vorzulegen. Im Dreijahresturnus hat der Verein eine sog. „Erklärung zur Körperschafts- und Gewerbesteuer beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Sollten die o. g. Beträge nicht überschritten sein, so erhält der Verein einen so genannten „Freistellungsbescheid“.

- Hinsichtlich der **Umsatzsteuer** wurde bisher noch eine Befreiung nach § 4 Nr. 23 UStG erteilt, wenn die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen einschließlich des sog. Eigenverbrauchs und der darauf entfallenden Umsatzsteuer aus der gesamten unternehmerischen Betätigung im vergangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht 50.000 € übersteigen werden.

Diese Verwaltungspraxis wird sich voraussichtlich künftig ab dem Jahr 2005 ändern. Nach Auskunft der Finanzbehörde und des Finanzamtes Hamburg-Mitte können die Umsätze der Schulkantinen dann nicht mehr als steuerfrei gemäß § 4 Nr. 23 UStG behandelt werden. Die Umsätze werdenumsatzsteuerpflichtig. Da der Betrieb der Schulkioske einen Zweckbetrieb darstellt, unterliegen die Umsätze gemäß § 12 (2) Nr. 8 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Für die Vergangenheit wird Vertrauensschutz gewährt. Es bleibt für die Vorjahre bei der bisherigen Handhabung der Steuerfreiheit.

2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Soweit Eltern oder andere Personen die Kantine nicht im Rahmen des Schulvereins, sondern eigenständig betreiben, wird es sich regelmäßig um Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) handeln. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Betrieb in Form eines – evtl. auch eigenständigen, vom Schulverein getrennten – Vereins dringend empfohlen wird. Für den Betrieb einer Schulkantine ist die Rechtsform des Vereins wegen der unterschiedlichen Besteuerung wesentlich praktikabler als der Betrieb durch eine GbR.

Erzielen diese Gesellschaften beim Betrieb der Kantine Gewinne, ist der Betrieb grundsätzlich **als Gewerbe anzumelden**. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem für die Schule (Ort der Betriebsstätte) zuständigen Wirtschafts- und Ordnungsamt beim jeweiligen Bezirksamt. Ein Gewinn in diesem Sinne ist die Differenz zwischen den beim Verkauf erzielten Einnahmen und den Aufwendungen (Einkaufskosten, Fahrgeld für die Einkaufsfahrten, sonstige Anschaffungen). Eine Gewinnerzielung, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die erzielten Gewinne unmittelbar dem Schulverein oder der Schule zur Verfügung gestellt werden.

- Problematisch bei der Betreibung einer Schulkantine als GbR ist, dass der **Steuerpflichtige** i.S. des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes nicht die Gesellschaft, sondern die an der GbR beteiligten **natürlichen** (oder auch juristischen) **Personen** sind. Entsprechend gibt die GbR als solche keine Einkommensteuererklärung ab sondern eine „Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung“ (§§ 180 - 183 Abgabenordnung).
Der aufgrund dieser Erklärung festgestellte Gewinn bzw. Verlust der GbR wird – ebenso wie andere Besteuerungsgrundlagen aus der Tätigkeit der GbR (z.B. Zinsabschlagsteuer, Spenden u.a.) – den an der GbR beteiligten Personen anteilig (nach dem im GbR-Vertrag festgelegten Maßstab der Beteiligung) zugerechnet und bei deren persönlicher Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt. Dies ist gerade bei häufiger wechselnden mitarbeitenden Eltern und wegen der Abweichung des Schuljahres von dem steuerrechtlich relevanten Jahr unpraktikabel. Hierbei ist genau zu erfassen, welche Personen zu welcher Zeit beteiligt waren.
- **Zuständig für die steuerliche Erfassung** einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet. Treffen sich die Gesellschafter, d.h. die am Kantinenbetrieb beteiligten Personen, in der Regel, in der Schule und wickeln hier den Hauptteil der organisatorischen Punkte ab, so ist das für den Sitz der Schule zuständige Finanzamt zuständig und steht auch für Nachfragen zur Verfügung.
- Bei der **Gewerbsteuerfestsetzung** für eine GbR ist ein Freibetrag von max. 24.500 € (Kürzung vom Gewinn/Gewerbeertrag) zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist ein Überschuss der Gesellschaft für **einkommenssteuerliche Zwecke** einheitlich und gesondert festzustellen. Eine solche Feststellungserklärung ist in jedem Fall, unabhängig von der Höhe des Gewinns, abzugeben. Das Finanzamt kann bei - auf Dauer - geringeren jährlichen Gewerbeerträgen davon absehen, Gewerbesteuererklärungen anzufordern.
- Der Betrieb eines Schulkiosks bzw. einer Kantine oder Cafeteria wird voraussichtlich zukünftig **umsatzsteuerpflichtig** werden. Als „Zweckbetrieb“ unterliegen die Umsätze gemäß § 12 (2) Nr. 8 UStG jedenfalls dem ermäßigten Steuersatz von 7% (ebenso wie bei Vereinen, s.o.).
- Durch ordnungsgemäße Bescheinigung belegte **Spenden der GbR** an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften (z.B. den gemeinnützigen Schulverein) werden
 - im Rahmen der maximal abzugsfähigen Beträge (§ 9 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz) Gewerbeertrags mindernd berücksichtigt,
 - bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung anteilig (s.o.) den Gesellschaftern zugerechnet und in deren Einkommensteuerveranlagung nach deren persönlichen Verhältnissen berücksichtigt.

V. Betrieb von Kantinen und Cafeterien durch kommerzielle Anbieter (Modelle II/3 und II/4)

Bei einem Betrieb von Kantinen und Cafeterien durch kommerzielle Anbieter (Modelle II/3 und II/4) sind die Vertragsbedingungen mit der Schulaufsicht abzustimmen. Etwaig auftretende Fragen beispielsweise zu der Ausgestaltung der Verträge können dabei ggf. auch unter Einschaltung der Rechtsabteilung und der Bauabteilung der Behörde für Bildung und Sport geklärt werden.

Hier nur einige grundsätzliche Anmerkungen zu den denkbaren Verträgen:

Vertragspartner des kommerziellen Anbieters wird die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Schulleiter.

Wichtig ist eine möglichst genaue Beschreibung der vertraglichen Leistungen inklusive der Öffnungszeiten der Kantinen. Im Hinblick auf die Qualität des Essens sollte auf ernährungswissenschaftliche Richtlinien Bezug genommen werden.

Der Preis für das Einzelessen und die Modalitäten des Verkaufs von Essensmarken oder sonstigen Essensberechtigungen sollten vertraglich festgelegt werden. Es empfiehlt sich eine Regelung zur jährlichen Preisanpassung mit Kündigungsmöglichkeit, falls keine Einigung erzielt werden kann.

Die Zuständigkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird in der Regel bei der Schule liegen, die Reinigungsarbeiten sollte der Pächter oder der sonstige kommerzielle Anbieter übernehmen.

Eine Versicherung der Mitarbeiter des kommerziellen Anbieters für Haftungsfälle im Zusammenhang mit Serviceleistungen ist bei Vertragsschluss vorzulegen. Ein Haftungsausschluss des kommerziellen Anbieters sollte nur für unverschuldete Schäden akzeptiert werden.

VI. Pflichten in lebensmittelrechtlicher Hinsicht

Auch die Pflichten in lebensmittel- und hygienerechtlicher Hinsicht hängen grundsätzlich davon ab, ob die Weitergabe von Lebensmitteln gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt.

Bitte kontaktieren Sie unbedingt die Verbraucherschutzämter des zuständigen Bezirksamtes, die für die Fragen des Verbraucherschutzes zuständig sind.

Die von Schulvereinen oder Elterninitiativen betriebenen Kantinen, in denen Lebensmittel verkauft werden, werden regelmäßig als nicht gewerblich eingestuft, wenn diese ausschließlich an Schulangehörige Waren verkaufen oder Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben und der Charakter des Betriebes sich insgesamt nicht als gewerblich darstellt. Bei einem nicht gewerblichen Betrieb dieser Art finden die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie der Lebensmittelhygieneverordnung zwar keine unmittelbare Anwendung, gleichwohl sind auch in diesen Betrieben die Grundsätze für einen ordnungsgemäßen Umgang mit Lebensmitteln zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher einzuhalten. Daher werden auch solche nicht gewerblich betriebenen Stellen, die Speisen und Getränke an eine verhältnismäßig große Zahl von Personen abgeben, von den örtlich zuständigen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren aufgesucht und über grundsätzliche Hygienefragen beraten.

Als Grundsätze für einen ordnungsgemäßen Umgang mit Lebensmitteln sind unter anderem zu nennen:

- Nahrungsmittel dürfen keiner Beeinflussung ausgesetzt sein, die sich beim Verzehr gesundheitlich nachteilig auswirken kann.

- Leicht verderbliche Waren sind grundsätzlich gekühlt aufzubewahren.'
- Zur Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen nur Gegenstände verwendet werden, die einwandfrei und sauber, rost- und korrosionsfrei sind. Sie sind nur für die Behandlung von Nahrungsmitteln zu verwenden.
- Preisschilder dürfen die damit ausgezeichneten Speisen weder verunreinigen noch in sie hineingesteckt werden.
- Verpackungsmaterialien müssen gesundheitlich unbedenklich, sauber und unbenutzt sein.
- Unverpackte Speisen und Getränke müssen beim Verkauf so abgedeckt bzw. abgeschirmt sein, dass sie weder berührt noch angehustet werden können.

Werden Speisen oder Getränke zubereitet, so hat dies grundsätzlich in einem von dem Verkaufsraum separaten Raum zu erfolgen, wofür sich am ehesten eine Küche eignet. Die Verkaufs- und Arbeitstische müssen gut zu reinigen sein, auf Wasch- und Reinigungsmöglichkeiten sowie Lagermöglichkeiten für die verschiedenen Lebensmittel ist zu achten.

Es empfiehlt sich, vor der Zubereitung und dem Verkauf offener Speisen Kontakt zum zuständigen Wirtschafts- und Ordnungsamt bei dem für die Schule zuständigen Bezirksamt aufzunehmen und sich über die Anforderungen im Einzelfall zu informieren.

VII. Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Es ist auf folgende Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hinzuweisen: Wie andere Gemeinschaftseinrichtungen auch haben Schulen nach § 36 IfSG [Einhaltung des Infektionshygiene] einen **Hygieneplan** aufzustellen und einzuhalten. Hier ist frühzeitig die Beratung durch das Gesundheitsamt zu suchen, dieses ist auch für die Kontrolle dieser Pläne verantwortlich.

Betreibt die Schule eine Küche, aus der Speisen an Schülerinnen und Schüler abgegeben werden, oder lässt sie zu, dass ein Dritte, etwa ein Elternverein, Lebensmittel in der Schule abgeben, entsteht eine Verantwortung der Schulleitung für die Einhaltung des § 42 IfSG. Dieser Paragraph enthält besondere Vorschriften für Personen, die mit bestimmten offenen Lebensmitteln umgehen. Sofern Eltern oder Schüler zur Ausgabe von Essen in der Schule regelmäßig Lebensmittel zubereiten und nicht nur ein Umgang mit verpackten Lebensmitteln erfolgt, **hat eine Belehrung der Personen durch das Gesundheitsamt nach § 43 IfSG zu erfolgen**. Eine solche Belehrung ist nur für die erstmalige Ausübung der Tätigkeit erforderlich. Für Personen, die ehrenamtlich mit der Zubereitung und Ausgabe von Speisen in Hamburger Schulen befasst sind, sind die Belehrungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen gebührenfrei. Die Belehrung der Personen ist jährlich zu wiederholen durch einen von der Schulleitung Beauftragten z.B. von einem privaten arbeitsmedizinischen Dienst.

Die allgemeinen Vorschriften des § 34 IfSG [Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes] gelten selbstverständlich auch für Pächterinnen oder Pächter der Schulcafeteria oder die ehrenamtlichen Betreiberinnen bzw. Betreiber.

Bei gewerbsmäßigen Betreiberinnen oder Betreibern von Schulküchen darf die Schule **im Regelfall davon ausgehen**, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können.